

# KIWANIS-STIFTUNG DEUTSCHLAND

Bekannter werden, mehr helfen können



## Satzung

Datum: 18. September 2013

Sitz: Frankfurt am Main

Stiftungsaufsicht: Regierungspräsidium Darmstadt

1. Änderung 1. April 2015

2. Änderung 12. Dezember 2015

## Übersicht

	Seite
<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Name, Rechtsform</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Stiftungszweck</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Geschäftsjahr</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Stiftungsorgane</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Kuratorium</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Aufgaben des Kuratoriums</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Vorstand</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 Stiferversammlung</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Sonstiges</b>	<b>11</b>

## **Präambel**

Die Gründungstifter sind Kiwanis-Mitglieder in Deutschland und Freunde, die sich an den Grundsätzen und Zielen von Kiwanis International orientieren:

„Wir bauen den Kindern eine Brücke in die Zukunft“.

Sie möchten mit Unterstützung des Kiwanis International Distrikt Deutschland e.V. (Kiwanis-Distrikt) durch diese Stiftung eine selbständige Organisation schaffen, die dem gemeinnützigen Stiftungszweck in transparenter, selbstloser und von Verwaltungskosten befreiter Form dient. Insbesondere ihre Organe werden ausschließlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 1 Name, Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Kiwanis-Stiftung Deutschland.**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt folgende soziale Zwecke im Sinne von §§ 52, 53 der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung unterstützt, fördert und hilft Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die durch körperliche, geistige oder gesellschaftliche Ursachen in ihrer Entwicklung behindert sind oder bei denen durch Hilfe in der Gruppe die Persönlichkeitsentwicklung gefördert wird. Hierzu gehört auch die Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 4 AO. Die Stiftung unterstützt auch Einrichtungen, die sich mit diesen steuerbegünstigten Zielen befassen und nicht überwiegend vom Staat finanziert werden. Dazu dienen Zuschüsse, Sachzuwendungen und Stipendien.

(2) Der Stiftungszweck wird erreicht durch unmittelbare finanzielle Förderung und Unterstützung unter Ausschluss sämtlicher parteipolitischer, weltanschaulicher, religiöser oder diskriminierender Bestrebungen.

(3) Die Stiftung ist nicht berechtigt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen zu übernehmen oder als Träger unselbständiger Stiftungen tätig zu werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Zwecke kann die Stiftung als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Insoweit beschaffte Mittel sind anschliessend an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke weiterzuleiten.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ehrenamtlich oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

(1) Die Stiftung wird von den in der Anlage aufgeführten Gründungsstiftern mit einem Anfangsvermögen von EUR 60.362,00 (sechzigtausenddreihundertzweiundsechzig EURO 0/00 Cent) ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen seiner durch diese Satzung beschriebenen Zweckbestimmung in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten („Grundstockvermögen“). Die Stiftungsorgane treffen bei der Anlage eine sorgfältige Auswahl und Abwägung zwischen einer möglichst hohen Ertragsgewinnung und der Sicherheit der Anlage. Näheres regelt eine zu erstellende Anlagerichtlinie.

(3) Die Erträge des Grundstockvermögens („Stiftungsmittel“) sind zeitnah im Sinne der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts für die Zwecke der Stiftung zu verwenden. Davon ausgenommen sind Rücklagenbildung oder Zuführung zum Grundstockvermögen im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit und zum Zwecke der Substanzerhaltung.

(4) Ansprüche auf Zuwendung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Die zur Zweckerfüllung eingesetzten Stiftungsmittel sind als zusätzliche Leistungen gedacht und sollten weder die öffentliche Hand noch einen sonstigen Regelfinanzierer entlasten.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen einzuwerben und anzunehmen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zustiftungen werden dem Grundstockvermögen zugeführt. Werden Zuwendungen der Stiftung angetragen, die nicht Geldvermögen sind, entscheidet das Kuratorium mit 3/4 Mehrheit über die Annahme.

(6) Ab dem 20-fachen Wert der für die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung erforderlichen Zustiftung kann der Zustifter seine Zustiftung im Rahmen des vorbezeichneten Stiftungszwecks einem einzelnen Ziel zuordnen. Ab dem 200-fachen Wert kann die Zustiftung auf Wunsch des Zustifters mit seinem oder einem anderen Namen verbunden werden. Für zukünftige Zustiftungen im Sinne von Satz 1 und 2 gilt ein nach Inflation bereinigter vergleichbarer Wert zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Überlassung. Alle übrigen Zustiftungen sind der Rücklage zuzuführen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Vorstand und die Stifterversammlung. Eine Personalunion von Kuratorium und Vorstand ist nicht zulässig.

(2) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das gilt insbesondere auch für die Stifterversammlung, in der jeder Stifter unabhängig von seiner Zuwendung nur eine Stimme hat.

(3) Sämtliche Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. So werden z.B. keine Sitzungsgelder bezahlt. Sie sind mit Ausnahme der Mitglieder der Stifterversammlung allerdings berechtigt, entstandene Kosten und Auslagen, soweit sie mit den steuerrechtlichen Vorschriften

ten vereinbar sind, von der Stiftung analog der Auslagenordnung des Kiwanis- Distrikts ersetzt zu bekommen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der jeweiligen Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten, im Falle von schriftlichen Beschlüssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des entsprechenden Organs binnen zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands und des Kuratoriums ist verpflichtet, Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten der Stiftung zu bewahren. Das gilt auch nach Ausscheiden des Mitglieds. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Organs, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Organs.

## **§ 7 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kuratorium ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einem Kiwanis-Club des Kiwanis-Distrikts. Die Mitglieder sollten möglichst unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, die besondere Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(2) Erste Mitglieder des Kuratoriums werden von den Gründungsstiftern gewählt, weitere Kuratoriumsmitglieder durch die Stifterversammlung.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied durch Kooptation für die Zeit bis zur nächsten Stifterversammlung bestellt. Während der Zeit zwischen zwei Stifterversammlungen kann das Kuratorium weitere Kuratoriumsmitglieder bis zu einer Höchstzahl von sieben kooptieren. Nach Ablauf der Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums fort.

(5) Das Kuratorium kann für bestimmte Zwecke oder Aufgabenbereiche Fachausschüsse bilden. Der Fachausschuss bedarf der Benennung von mindestens zwei Personen aus dem Kuratorium als Ausschussmitglieder und dem Erlass einer Geschäftsordnung für den betreffenden Fachausschuss. Dem Fachausschuss können Mitglieder

des Vorstands und Kiwanis-Mitglieder des Kiwanis-Distrikts angehören.

(6) Ein Kuratoriumsmitglied kann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller übrigen Mitglieder des Kuratoriums vom Kuratorium ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Kuratoriumsmitglied anzuhören.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

a) Es wählt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht ihn und genehmigt dessen Geschäftsordnung. Es wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Vorstandsmitglieder.

b) Es erstellt Richtlinien für die Erfüllung des Stiftungszwecks, über die Anlage des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel.

c) Es kontrolliert die Wirtschaftsführung der Stiftung, nimmt den Jahresabschluss und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und stellt die Jahresrechnung fest.

d) Es erstellt Richtlinien und macht Vorgaben für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

e) Es bewilligt Rechtsgeschäfte, die außerhalb der Richtlinien liegen.

f) Es stellt fest, ob die Mindestwerte gemäß § 4 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 erreicht sind.

g) Es entlastet den Vorstand in Ansehung des Rechnungsprüfungsberichts.

(3) Das Kuratorium ist ermächtigt, den Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich verlangen. Auf Bitten des Vorsitzenden des Kuratoriums müssen Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen.

(2) Im Falle von Sitzungen ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Beschlüsse können ferner im schriftlichen Verfahren gefasst werden, falls dem nicht mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums widersprechen. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Äußern sich nicht alle Mitglieder, gilt ein Beschluss als angenommen, wenn insoweit alle an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder einstimmig zugestimmt haben und es sich hierbei um die Mehrheit aller amtierenden Mitglieder handelt. Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens ist sowohl eine elektronische Benachrichtigung als auch eine elektronische Stimmabgabe zulässig.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß. Das Kuratorium kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für dessen restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands fort.

(5) Mitglieder des Vorstands können vom Kuratorium jederzeit mit einem  $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss entlassen werden. Vor Abberufung ist das betreffende Vorstandsmitglied anzuhören.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Er beschließt unter Beachtung der Richtlinien des Kuratoriums (§ 8 Abs. 2 Buchstabe b) über die Bewirtschaftung des Grundstockvermögens sowie die Verwendung der Stiftungsmittel und führt die Beschlüsse aus.

b) Er ist für Buchführung, Rechnungslegung, Einhaltung steuerlicher Pflichten und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Geschäftsberichts zum 31. Dezember eines jeden Jahres zuständig.

c) Er hat das Recht zur Einberufung des Kuratoriums, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht.

d) Er hat das Recht und die Pflicht zur Ernennung, Beauftragung und Beaufsichtigung aller Mitarbeiter der Stiftung.

e) Er sorgt für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten gemäß Vorgaben des Kuratoriums.

f) Er führt eine Liste der Stifter, die den Namen mit postalischer Anschrift (möglichst mit elektronischer Erreichbarkeit), Geburtsdatum und ggf. Handels- oder Vereinsregisternummer des jeweiligen Stifters enthält und die einmal im Jahr per 31. Dezember beim Vorstand zu hinterlegen ist.

## **§ 11 Stiferversammlung**

(1) Die erste Stiferversammlung besteht aus den Stiftern im Sinne § 11 Abs. 2. Nur sie wird vom Vorstand des Kiwanis-Distrikts einberufen. Sie wählt das Kuratorium. Alle weiteren Stiferversammlungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens alle drei Jahre einberufen. Er bestimmt auch den Leiter und den Protokollanten der Sitzung.

(1a) Die Gründungstifter wählen zur Prüfung der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses zwei Rechnungsprüfer; danach bestellt das Kuratorium die Rechnungsprüfer. Sie können weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehören; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Der geprüfte Jahresabschluß und der Rechnungsprüfungsbericht sollen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorliegen.

(2) Stifter sind Personen, die der Stiftung einen substantiellen Vermögenswert haben zukommen lassen und beim Vorstand um Aufnahme in die Stifterversammlung unter Mitteilung der in § 10 Abs. 6 Buchstabe f) aufgeführten Angaben bitten. Zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung besteht ein substantieller Vermögenswert aus mindestens EUR 500,00, wobei dieser Wert zukünftig gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 zu bestimmen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Juristische Personen können der Stifterversammlung angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(5) Die Stifter sind berechtigt,

a) den geprüften Jahresabschluss, Rechnungsprüfungsbericht und jährlichen Geschäftsbericht der Stiftung in elektronischer Form zu erhalten;

b) die aktuelle Liste der Stifter einzusehen, wobei diese nur die Namen, aber keine weiteren Angaben enthalten darf;

c) dem Kuratorium Vorschläge zur Verwendung von Stiftungsmitteln zu unterbreiten, die das Kuratorium nicht grundlos ablehnen darf, soweit der Vorschlag von mindestens drei Stiftern unterstützt wird;

d) mit Einladung an der Sitzung des Kuratoriums als Gäste teilzunehmen, soweit der Stiftung dadurch keine Kosten entstehen;

e) kooptierte Kuratoriumsmitglieder zu bestätigen;

f) sich durch Kooptation von geeigneten Kiwaniern des Kiwanis-Distrikts zu verstärken, wenn die Zahl der lebenden Stifter unter eine Zahl von zehn sinkt.

(6) Die Stifter scheiden aus der Stifterversammlung aus durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, Tod oder dauerhafte Nichterreichbarkeit.

## **§ 12 Sonstiges**

(1) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen des Beschlusses von mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung der Stifterversammlung. Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht in Frage stellen und bedürfen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts. Ferner sind stiftungsaufsichtsrechtliche Vorgaben des anzuwendenden Stiftungsrechts zu beachten. Einfache Satzungsänderungen sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in Vorstand und Kuratorium.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kiwanis-Foundation Deutschland e.V. Sollte die Kiwanis-Foundation Deutschland e.V. zu dem Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung bereits selbst aufgelöst sein oder keine gemeinnützigen Zwecke mehr verfolgen, fällt das Vermögen an den Kiwanis-Distrikt, sofern dort noch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

(3) Sollten beide vorgenannten Vereine bereits aufgelöst sein oder keine gemeinnützigen Zwecke mehr verfolgen, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, eine geeignete, bundesweit tätige Organisation zu benennen, die gemeinnützig tätig ist und das Vermögen der Stiftung erhalten soll.

(4) Der Empfänger des Vermögens hat es unmittelbar und ausschließlich für die im Stiftungszweck aufgeführten Ziele zu verwenden.